

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1965

Nummer 150

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 149 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23237	9. 11. 1965	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau –	1682
632	5. 11. 1965	RdErl. d. Finanzministers Verpacken von Bargeld (Anlage 6 zu § 32 Abs. 1 RKO)	1682
750	10. 11. 1965	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Überprüfung stillgelegter Schächte	1682
804 280	11. 11. 1965	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Dienstanweisung für die Durchführung der Entgeltüberwachung in der Heimarbeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter	1683

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Finanzminister	
5. 11. 1965	RdErl. – Bildtafel über die kursfähigen Bundesbanknoten	1684
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
19. 11. 1965	Mitt. – Berichte aus der Bauforschung	1685
	Notiz	
16. 11. 1965	Änderung der Anschrift des Libanesischen Wahlkonsulats in Düsseldorf	1685
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 53 v. 15. 11. 1965	1685
	Nr. 54 v. 16. 11. 1965	1686
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 22 v. 15. 11. 1965	1686

I.

23237

DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 11. 1965 —
II B 1 — 2.794 Nr. 2022 65

Die in meinem Auftrag durchgeführten Untersuchungen haben ergeben, daß bei haustechnischen Einzelanlagen die Ausfaltungen so gewählt werden können, daß die von ihnen ausgehenden Geräusche eine wesentlich geringere Stärke als 40 DIN-phon haben. Die bis zum 31. Dezember 1965 befristete Übergangsregelung in meinem RdErl. v. 12. 3. 1964 (MBl. NW. S. 439) braucht daher in der bisherigen Form nicht verlängert zu werden. Um jedoch allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, die Entwicklung geräuscharmer haustechnischer Einzelanlagen weiterzuführen, wird hiermit eine neue Übergangsregelung getroffen. Mein RdErl. v. 14. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1191 — SMBl. NW. 23237) betr. Einführung des Normblattes DIN 4109 erhält zu Nr. 2.23 zweiter Absatz folgende Fassung:

„Die Bestimmung in DIN 4109 Blatt 2, Abschn. 5.2. nach der die von haustechnischen Einzelanlagen (insbesondere Wasser- und Abwasseranlagen) ausgehenden Geräusche in fremden Aufenthaltsräumen die Lautstärke von 30 DIN-phon nicht überschreiten dürfen, ist von den Bauaufsichtsbehörden erst ab **1. Januar 1968** anzuwenden. Während dieser Übergangsfrist darf jedoch nichts die Höchstlautstärke von 35 DIN-phon nicht überschritten werden.“

Dieser RdErl. ist ab 1. Januar 1966 anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 12. 3. 1964 gegenstandslos.

Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen — Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1119 — SMBl. NW. 2323) — ist in Abschn. 8.3 bei DIN 4109 Bl. 2 entsprechend zu ändern.

— MBl. NW. 1965 S. 1682.

632

**Verpacken von Bargeld
(Anlage 6 zu § 32 Abs. 1 RKO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1965 —
I 5 Tgb. Nr. 6491 65

Der Bundesminister der Finanzen hat für seinen Geschäftsbereich mit RdErl. v. 16. 9. 1965

II A 8 — A 1100 — 13 65

I A 4 — H 2030 — 19 65

(MinBFin 1965. S. 466) Richtlinien der Deutschen Bundesbank über die Verpackung von Banknoten und Münzen (Vordrucke 3130 und 3131) bekanntgegeben. Sie sind nach meinem Bezugserlaß v. 6. 1. 1965 auch von den Kassen des Landes anzuwenden. Gegenüber der bisherigen Regelung haben lediglich die Richtlinien über die Verpackung von Banknoten (Vordruck 3130) eine Änderung erfahren: sie enthalten jetzt auch Angaben über die neuen Banknoten zu 500 DM und 1000 DM sowie über die Farben des Aufdrucks auf den Streifbändern. Bei den Streifbändern für Geldscheinpackchen mit einem Inhalt von 1000 DM (Banknoten zu 20 DM und 50 DM) ist an Stelle der bisherigen roten Farbe nunmehr eine rosa Farbe (die gleiche wie für Rollenpapiere für Münzen zu 50 Pf) vorgesehen. Die vorhandenen Bestände an Streifbändern alter Art dürfen aber noch aufgebraucht werden.

Die Richtlinien für die Verpackung von Bundesmünzen (Vordruck 3131) sind unverändert geblieben.

Ich bitte, die Vordrucke 3130 und 3131 bei Bedarf von der zuständigen Zweiganstalt der Deutschen Bundesbank (Landeszentralbank) anzufordern.

Bezug: RdErl. v. 6. 1. 1965 (SMBl. NW. 632)

— MBl. NW. 1965 S. 1682.

750

Überprüfung stillgelegter Schächte

Gen. RdErl. d. Innenministers — I C 3 19—83.10.14 —
u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
— IV A 1 — 20—00 — v. 10. 11. 1965

Bei der Stilllegung von Schächten werden von den Bergämtern im Abschlußbetriebsplan u. a. die Art der Verfüllung, die Sicherung des Schachtmundloches und die Einrichtung für eine spätere Kontrollmöglichkeit der Versatzsäule festgelegt. Nach Erfüllung sämtlicher Auflagen des Abschlußbetriebsplanes wird die Aufsicht über die stillgelegten Schächte den örtlichen Ordnungsbehörden übergeben, soweit die Schächte nicht auf dem Gelände eines noch betriebenen Bergwerks liegen. Sache der örtlichen Ordnungsbehörden ist es sodann, den Zustand der Tagesoberfläche im Bereich der bekannten stillgelegten Schächte unter Amtshilfe der Bergämter zu überprüfen und einsturzgefährdete Schächte, soweit dies feststellbar ist, abzusichern.

Die genaue Lage der stillgelegten Schächte wird dem Oberbergamt angezeigt und in einer „Karte der verlassenen Schächte“ (Maßstab 1 : 10 000) verzeichnet. Bei den Bergämtern befindet sich für den jeweiligen Bezirk ein Doppel dieser Karte.

Die „Karten der verlassenen Schächte“ und die dazugehörigen Verzeichnisse sind teilweise fertiggestellt, teilweise müssen sie noch angefertigt werden. Ob alle alten stillgelegten Schächte erfaßt werden können, ist fraglich, da über einen Teil der Schächte keine Unterlagen mehr vorliegen. Zur Überprüfung der stillgelegten Schächte wird — zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördergesetzes v. 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155 — SGV. NW. 2060) — folgendes bestimmt:

1. Die örtlichen Ordnungsbehörden setzen sich unverzüglich mit den für ihren Bereich zuständigen Bergämtern in Verbindung. Der Bezirk des zuständigen Bergamtes ergibt sich aus der Verordnung über Sitze und Bezirke der Oberbergämter und Bergämter im Lande Nordrhein-Westfalen v. 3. November 1964 (GV. NW. S. 326 — SGV. NW. 75). Bei den Bergämtern erfahren die Ordnungsbehörden, ob das für ihren Bereich in Betracht kommende Verzeichnis der stillgelegten Schächte fertiggestellt ist.
- 1.1 Ist das Verzeichnis fertiggestellt, so wird der Zustand der Tagesoberfläche im Bereich der stillgelegten Schächte von den örtlichen Ordnungsbehörden unter Inanspruchnahme der Amtshilfe der Bergämter überprüft.
- 1.11 Bei den Schächten, deren **genaue** Lage bekannt ist und die ggf. auch noch zu erkennen sind, läßt sich die Überprüfung in Form einer Begehung durchführen. Wenn die Art der Verfüllung und die Sicherung des Schachtmundloches **nicht** bekannt und auch nicht mehr zu ersehen sind, erlaubt eine solche Überprüfung allerdings keine Aussage darüber, ob der Schacht einsturzgefährdet ist. In diesen Fällen hat die örtliche Ordnungsbehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Bergamtes zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der besonderen Lage des Schachtes weitere Untersuchungsarbeiten — Bohrungen usw. — erforderlich sind.
- 1.12 Einsturzgefährdete Schächte sind unverzüglich abzusichern. Die Absicherung ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie hat die notwendigen Maßnahmen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen nach Einholung eines Gutachtens des Bergamtes zu treffen. Dabei ist vorab zu prüfen, wieweit der jetzige Grundstückseigentümer nach § 18 OBG in Anspruch genommen werden kann.
- 1.2 Die örtlichen Ordnungsbehörden haben nach der erstmaligen Überprüfung in bestimmten Zeitabständen die Überprüfungsmaßnahmen in der dargelegten Weise zu wiederholen. Der zeitliche Abstand der einzelnen Überprüfung richtet sich nach den jeweiligen besonderen Verhältnissen und wird im einzelnen mit dem zuständigen Bergamt abgesprochen.

- 1.3 Sofern stillgelegte Schächte mit Gebäuden überbaut sind, ist erforderlichenfalls zur Überprüfung der Standesicherheit die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde hinzuzuziehen (siehe § 78 BauO NW). Diese trifft durch Ordnungsverfügung die zur Gefahrenabwehr notwendigen bauordnungsrechtlichen Maßnahmen.
- 1.4 Das Ergebnis der Überprüfung der Schächte ist jeweils in einer Niederschrift aktenkundig zu machen.
2. Ist in einem Bezirk das Verzeichnis der stillgelegten Schächte noch nicht fertiggestellt, teilt das Bergamt dies der örtlichen Ordnungsbehörde auf Rückfrage (s. Nr. 1) mit. In diesen Fällen wird das Bergamt von sich aus an die in seinem Bezirk in Betracht kommenden örtlichen Ordnungsbehörden herantreten, sobald das Verzeichnis fertiggestellt ist. Alsdann ist nach Nr. 1.1 bis 1.4 zu verfahren.

Dieser Gem. RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten.
Landesbauoberbehörde Ruhr,
Oberbergämter,
Bergämter,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Ämter und amtsfreien Gemeinden.

— MBl. NW. 1965 S. 1682.

804

229

Dienstanweisung für die Durchführung der Entgeltüberwachung in der Heimarbeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichts- ämter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 11. 11. 1965 —
III B 5 — 8456.1 B (III Nr. 56 65)

Die aus der Anlage ersichtliche Dienstanweisung für die Durchführung der Entgeltüberwachung in der Heimarbeit ersetzt die bislang im Lande Nordrhein-Westfalen geltende vorläufige Dienstanweisung für Entgeltprüfer.

Die Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft. Gleichzeitig wird d. RdErl. v. 21. 8. 1951 — I 1 II G 2630/8450 — Vorläufige Dienstanweisung für Entgeltprüfer — aufgehoben, soweit er nicht bereits gegenstandslos geworden ist.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

Anlage

z. RdErl. v. 11. 11. 1965
III B 5 — 8456.1 B (III Nr. 56 65)

Dienstanweisung für die Durchführung der Entgeltüberwachung in der Heimarbeit durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter

§ 1

Entgeltüberwachungsstellen

Entgeltüberwachungsstellen für die Heimarbeit bestehen bei den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern, denen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes v. 18. Juni 1962 — AVHAG — (GV. NW. 1962 S. 371 SGV. NW. 804) die in § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis g) dieser Verordnung genannten Aufgaben übertragen worden sind. Den Entgeltüberwachungsstellen

obliegt neben diesen Aufgaben auf Grund besonderer Verwaltungsvorschriften die Mitwirkung bei der Förderung des Heimarbeiterschutzes durch Gewährung von Beihilfen an die in Heimarbeit Beschäftigten durch das für den Gefahrenschutz in den Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt.

§ 2

Entgeltprüfer

Entgeltprüfer im Sinne dieser Dienstanweisung sind die Dienstkräfte der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, denen der Arbeits- und Sozialminister die Befugnisse nach § 3 Abs. 2 Satz 2 HAG i. Verb. mit § 139 b GewO übertragen hat.

§ 3

Dienstanweisung für die Gewerbe- aufsichtsbeamten

Für die Durchführung der Vorschriften des Heimarbeitsgesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis g) AVHAG gilt die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten (RdErl. v. 3. 9. 1964 (MBl. NW. 1347 SMBl. NW. S. 280) entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas besonderes bestimmt wird.

§ 4

Überwachung der Allgemeinen Schutzvorschriften

(1) Die Entgeltprüfer haben die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten sowie die Auftraggeber und Zwischenmeister aufzusuchen und festzustellen, ob die allgemeinen Schutzvorschriften des Dritten Abschnitts des Heimarbeitsgesetzes beachtet werden.

(2) Werden Mängel festgestellt, so sind die Auftraggeber oder Zwischenmeister aufzufordern, innerhalb einer festzusetzenden Frist die Mängel zu beseitigen. Der Entgeltprüfer ist verpflichtet, sich zu vergewissern, daß die Aufforderung befolgt worden ist. Erforderlichenfalls ist die Aufforderung unter erneuter Fristsetzung mit einem Hinweis auf die Strafbestimmungen der §§ 30 und 31 HAG geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs v. 26. November 1964 (BGBl. I S. 921) zu wiederholen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Entgeltüberwachung

(1) Ihre Aufgaben, die gemäß den §§ 17 bis 19, 21 und 22 HAG geregelten Entgelte einschl. der gesetzlichen Ansprüche auf Feiertagsbezahlung, Urlaubsentgelt und die zur Sicherung im Krankheitsfall zu zahlenden Beträge zu überwachen, haben die Entgeltprüfer vorrangig in den Schwerpunkten durchzuführen, die sich insbesondere nach dem Inkrafttreten einer neuen bindenden Festsetzung von Entgelten und sonstigen Arbeitsbedingungen ergeben. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß eine einheitliche Beachtung der tariflichen Bestimmungen gesichert wird und zunächst die Nachforderung von Minderentgelten über längere Zeiträume infolge Nichtbeachtung oder fehlerhafter Handhabung der tariflichen Bestimmungen vermieden wird.

(2) Werden Minderentgelte festgestellt, so können gemäß § 24 HAG Auftraggeber oder Zwischenmeister aufgefordert werden, innerhalb einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist den Minderbetrag nachzuzahlen. In der Aufforderung sind die Rechtsgrundlagen für den geltend gemachten Anspruch anzugeben. Kommen Auftraggeber oder Zwischenmeister der Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so sind sie erneut unter Fristsetzung zur Nachzahlung aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß nach § 25 HAG der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden kann, wenn auch die Nachfrist versäumt wird. Führt auch diese Aufforderung nicht zum Erfolg, so ist dem Arbeits- und Sozialminister unter vollständiger und übersichtlicher Darstellung der tatsächlichen Voraussetzungen des erhobenen Anspruchs auf Nachzahlung des Minderbetrages zu berichten. Hierbei sind die Beweismittel anzugeben.

(3) Wird ein Minderbetrag dem Grunde nach, jedoch nicht mit Sicherheit nach der Höhe des Betrages festgestellt, weil Ungewißheit über die tatsächlichen Voraussetzungen des tariflichen Anspruchs besteht, z. B. die Entgeltbelege unvollständig sind, Muster der gearbeiteten Stücke fehlen oder Streit und Ungewißheit über die Art der ausgeführten Arbeiten bestehen, so kann im Einzelfall dem Beteiligten eine vergleichsweise Regelung vorgeschlagen werden. Hierbei ist dem in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten zu eröffnen, daß der Vorschlag ihn nicht hindere, vermeintliche höhere Ansprüche selbst geltend zu machen und evtl. zu versuchen, diese im Klagewege durchzusetzen. Einer Zustimmung (Abs. 4) des Arbeits- und Sozialministers bedarf es in diesem Falle nicht.

(4) Ein Vergleich, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über die Berechtigung eines tariflichen Anspruchs im Hinblick auf die Auslegung der Entgeltregelung oder einer nach § 1 Abs. 2 bis 4 HAG für bestimmte Personengruppen, Gewerbebezüge oder Beschäftigungsarten ergangenen Gleichstellung beseitigt wird, ist dem Arbeits- und Sozialminister zur Zustimmung vorzulegen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 HAG i. Verb. mit § 4 Abs. 4 TVG). Das gleiche gilt für einen Vergleich wegen Unsicherheit der Verwirklichung des Anspruchs.

§ 6

Grundlagen der Entgeltprüfung

(1) Grundlage der Entgeltprüfung ist die für den Gewerbebezug des Auftraggebers oder die Beschäftigungsart maßgebende Entgeltregelung. Gelten für den Gewerbebezug oder die Beschäftigungsart mehrere Entgeltregelungen nebeneinander, z. B. Tarifvertrag bzw. Tarifordnung und bindende Festsetzung, so ist die Entgeltprüfung auf Grund der Entgeltregelung mit dem engsten fachlichen Geltungsbereich vorzunehmen.

(2) Stellt eine Entgeltregelung auf das einzelne Arbeitsstück ab, so ist festzustellen, ob die gezahlten einzelnen Stückentgelte das für das Stück vorgeschriebene Mindestentgelt erreichen. Übertariflich gezahlte Stückentgelte dürfen nicht mit untertariflichen Stückentgelten verrechnet werden.

(3) Sind Arbeitszeiten in einer Entgeltregelung nicht festgelegt, sondern der Festsetzung im Einzelfall nach einer Normalleistung oder auf ähnliche Grundlage überlassen, so ist festzustellen, ob die erzielten Durchschnittsverdienste mit den festgesetzten Mindeststundenentgelten übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall und erscheinen die Zeiten unangemessen niedrig, so sollen die Entgeltprüfer darauf hinwirken, daß angemessene Zeiten auf Grund von Erhebungen vereinbart werden. Hierbei können mit Zustimmung der Beteiligten die Zeiten für Arbeitsvorgänge, die in einer nach dem fachlichen Geltungsbereich und nach der Art der Arbeitsvorgänge vergleichbaren bindenden Festsetzung festgesetzt sind, oder ähnliche Erfahrungswerte zu Rate gezogen werden.

(4) Fehlt eine Entgeltregelung im Sinne der §§ 17 bis 19, 21 und 22 HAG, so ist die Entgeltprüfung auf die gesetzlichen Leistungen der Auftraggeber oder Zwischenmeister beschränkt. Der Berechnung dieser Leistungen ist das vereinbarte bzw. tatsächlich gezahlte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen. Im Zweifel ist für die Beantwortung der Frage, ob der Anspruch auf Feiertagsbezahlung, das Urlaubsentgelt und die zur Sicherung im Krankheitsfall zu zahlenden Beträge befriedigt worden ist, die Einhaltung des gesetzlichen Erfordernisses der gesonderten Eintragung im Entgeltbeleg zugrunde zu legen. Behauptet der Auftraggeber, daß mit dem vereinbarten und gezahlten Entgelt auch alle vorgeschriebenen gesetzlichen Zuschläge abgegolten sein sollten, so trägt er hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

§ 7

Berechnungshilfe

(1) Auf Antrag eines in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten, eines Auftraggebers oder Zwischenmeisters ist bei der Errechnung der Stückentgelte Berech-

nungshilfe zu leisten (§ 23 Abs. 2 HAG). Die Hilfeleistung setzt voraus, daß von vornherein Beanstandungen durch die Entgeltprüfer vermieden werden sollen oder ein anderes berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Berechnungshilfe soll grundsätzlich nur geleistet werden, wenn Arbeitsstücke aus der laufenden Fertigung vorgelegt werden oder die beteiligten Vertragsparteien das zu berechnende Arbeitsstück übereinstimmend bezeichnen.

(3) Dem Anspruch auf Leistung der Berechnungshilfe wird entsprochen, indem eine spezifizierte Aufstellung übermittelt wird, welche die auf Grund der tariflichen Vorschriften auf die einzelnen Arbeitsvorgänge entfallenden Zeiten bzw. Entgelte enthält und mit dem Betrag abschließt, der abzüglich des Unkostenzuschlages Grundlage für die Berechnung der gesetzlichen Leistungen (Feiertagsbezahlung, Urlaubsentgelt und der zur Sicherung im Krankheitsfall zu zahlenden Beträge) ist.

(4) Die Berechnungshilfe wird von der Entgeltüberwachungsstelle geleistet, in deren Bereich der Antragsteller seinen Betrieb oder, in Ermangelung eines Betriebes, seinen Wohnsitz hat (§ 2 Abs. 1 AVHAG). Sind für die Beteiligten andere Entgeltüberwachungsstellen zuständig, so soll die Berechnungshilfe grundsätzlich nur im Benehmen mit diesen erfolgen. Dies gilt auch, wenn es sich um die Entgeltüberwachungsstelle eines anderen Landes handelt.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Entgeltüberwachungsstellen anderer Länder und den Heimarbeitsausschüssen

(1) Entsprechend der Regelung der örtlichen Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 AVHAG für die Wahrnehmung der in § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis g) AVHAG genannten Aufgaben ist auch im Verhältnis zu den Entgeltüberwachungsstellen anderer Länder zu verfahren.

(2) Bevor Ersuchen an Behörden anderer Länder ergehen, ist dem Arbeits- und Sozialministerium zu berichten, wenn eine Klage nach § 25 HAG erhoben werden soll oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden. Auch ist unverzüglich über einen nach Abs. 1 mit der Entgeltüberwachungsstelle eines anderen Landes geführten Schriftwechsel zu berichten, wenn keine Übereinstimmung über der Gegenstand oder die Art der Durchführung der jeweiligen Verwaltungsaufgabe erzielt wird.

(3) Werden Entgeltprüfer als sachkundige Personen zu der Sitzung eines Heimarbeitsausschusses zugezogen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 HAG), so sind sie in dieser Eigenschaft nicht weisungsgebunden.

— MBl. NW. 1965 S. 1683.

II.

Finanzminister

Bildtafel über die kursfähigen Bundesbanknoten

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 11. 1965 —
I 5 Tgb.Nr. 6215 65

Die deutsche Bundesbank bereitet zur Zeit ein Druckblatt mit Abbildungen aller Nennwerte der Bundesbanknoten nebst kurzen Erläuterungen zu den einzelnen Stückelungen nach dem derzeitigen Stand vor. Hergesteilt wird die neue Bildtafel von der Bundesdruckerei in Berlin 61, Oranienstraße 91, die sie auch unmittelbar an die Besteller ausliefert, sobald der Auslieferungstermin von der Bundesbank festgesetzt ist. Der Preis pro Stück wird sich auf etwa 50 bis 60 Pf belaufen.

Ich stelle anheim, Bildtafeln zum Aushang in Kassen- und Zahlstellenräumen zu beschaffen und bitte, ggf. den etwaigen Bedarf der Bundesdruckerei umgehend mitzuteilen.

— MBl. NW. 1965 S. 1684.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Berichte aus der Bauforschung

Mit. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 11. 1965 — I B 1 — 2.214 Nr. 2069 65

Anfang November 1965 ist im Vertrieb durch den Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, das Heft 43

Putzhaftung

erschienen. Das Heft hat 152 Seiten mit 58 Bildern und 74 Zahlentafeln. Es enthält einen Bericht von Dr.-Ing. Heimu. Weigler, Darmstadt, über Untersuchungen über den

Einfluß verschiedener Baustoffkennwerte von Putz und Putzträgern auf die Größe des Haftverbundes, die im Auftrage des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung durchgeführt worden sind.

Nachdem in der Schriftenreihe „Berichte aus der Bauforschung“ bereits in 3 Heften über Untersuchungen über Mörtel und Putze

- Heft 10 — Mörtel und Putz. 1958
- Heft 29 — Entstehen und Verhalten ortsüblicher Außenputze. 1963
- Heft 42 — Außenputze, Innenputze. Außenwandverkleidungen. 1965

berichtet worden ist, ist das Heft 43 der für die Baupraxis wichtigen „Putzhaftung“ gewidmet.

Die Auswahl und der Aufbau der Putzmörtel, ihre Herstellung und ihre Verarbeitung erfolgen weitgehend nach handwerklichen Regeln, die im Laufe der Zeit entsprechend den örtlichen Verhältnissen entwickelt wurden und die sich nach der Erfahrung bewährt haben.

Mit der zunehmenden Anwendung neuartiger Baustoffe und mit der Wandlung der Arbeitsmethoden traten in vermehrtem Umfang Putzschäden auf, die zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung dieses Sachgebietes Anlaß gaben.

Es ist von besonderem Interesse festzustellen, welchen Eigenschaften des Putzgrundes bzw. Mörtels der Haftverbund beeinflussen und wie und in welchem Umfang

sich eine Veränderung dieser Eigenschaften auswirkt. Dazu sind Versuche mit systematischer Variation der nach allgemeiner Erkenntnis wesentlichen Baustoffkennwerte, von denen in erster Linie das Saugverhalten des Putzgrundes und das Wasserrückhaltevermögen des Putzmörtels maßgebend sind, durchgeführt worden.

Die Aufgabenstellung erforderte für die Putzträger eine Beschränkung auf solche Baustoffe, bei denen die erwähnte Saugeigenschaft möglichst zielsicher und in größeren Grenzen verändert werden konnte. Die Voraussetzung ist bei den Gasbetonen besonders gut erfüllt. Die Erzielung von Haftbrüchen beim Versuch setzt eine gewisse Eigenfestigkeit und gleichmäßige Durchhärtung der Putzschicht voraus. Aus diesem Grund wurden für die Untersuchungen Kalk-Zement- und Putz-Mauerbindermörtel verwendet. Insgesamt sind die beschriebenen Untersuchungen als ein Versuch zur Klärung der Putzhaftung zu bewerten. Die auf diesem Gebiet bereits vorliegenden Versuchsergebnisse sind berücksichtigt worden.

Für dieses Heft ist Subskription aufgelegt; der Subskriptionspreis beträgt 8.70 DM zuzüglich Portogebühren und Verpackung. Subskriptionsbestellungen nehmen der Buchhandel und der Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, 1 Berlin 31, Hohenzollerndamm 169, bis zum 15. 12. 1965 entgegen. Die Auslieferung erfolgt durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, der den Vertrieb übernommen hat.

Nach dem 15. Dezember 1965 ist das Heft beim Buchhandel zum Preise von 11.60 DM erhältlich.

— MBl. NW. 1965 S. 1685.

Notiz

Anderung der Anschrift des Libanesischen Wahlkonsulats in Düsseldorf

Düsseldorf, den 16. November 1965
M 2 — 432 a — 2 65

Die Konsulatsräume des Libanesischen Konsulats in Düsseldorf sind am 1. November 1965 von der Corneliusstraße 109 zur Kaiserswerther Straße 166 verlegt worden. Telefon: 43 65 29; Sprechzeit: Mo—Fr 10.00 bis 12.30 Uhr; Amtsbezirk: Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1965 S. 1685.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 53 v. 15. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0 50 DM zuzügl. Portoosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
223	2. 11. 1965	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Ruhr-Universität Bochum	324
45 2121	29. 10. 1965	Verordnung zur Bestimmung der für die Abndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens zuständigen Verwaltungsbehörden	324
7831	2. 11. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen	324
7832	2. 11. 1965	Verordnung über die Ermächtigung zum Erlaß einer Fleischbeschaugebüfrenordnung	324
7832	2. 11. 1965	Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch	325
7842	30. 10. 1965	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Käseverordnung	325
	25. 10. 1965	Verordnung über die Durchführung des Gewerbesteuerausgleichs zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden für das Ausgleichsjahr 1966	325
	15. 10. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 5. August 1913 — I. B. 471. (Amtsblatt Stück 32 vom 9. August 1913) und den dazu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Siegburg nach Zündorf	326

— MBl. NW. 1965 S. 1685.

Nr. 54 v. 16. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,59 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2020	2. 11. 1965	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Bergkamen, Heil, Oberaden, Rünthe und Weddinghofen, Landkreis Unna	328
20321	27. 10. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	330

— MBl. NW. 1965 S. 1686.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1965

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		zunächst unwirksame Zustellung der Rücktritts-	
Schreibweise der Namen außerdeutscher Länder	253	erklärung kann nach dem Tode des Vertrags-	
Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern	256	erben nicht mit heilender Wirkung nachgeholt	
Zusammenarbeit mit den Stationierungsstreit-		werden. OLG Düsseldorf vom 19. März 1965 —	
kräften in Angelegenheiten der ihnen überlasse-		3 W 21/65	258
nen Liegenschaften	256	2. HöfeO § 7 II, § 8 I. — Bei einem Ehegattenhof	
Bekanntmachungen	256	bedarf die Einsetzung des überlebenden Ehegat-	
Personalnachrichten	256	ten, von dem der Hof nicht stammt, zum befreiten	
		Vorerben der Zustimmung des Landwirtschafts-	
		gerichts nach § 7 II HöfeO. OLG Hamm	
		vom 5. Mai 1965 — 15 W 366/64	259
Rechtsprechung		Öffentliches Recht	
Zivilrecht		VwGO § 173; ZPO § 767; VwVG NW § 7 II. —	
1. BGB §§ 2278, 2289 I, 2296 II, §§ 2297, 130 II. —		Mit der Vollstreckungsabwehrklage kann in ent-	
Der Vorbehalt von Vermächtnissen und Auflagen		sprechender Anwendung des § 767 I ZPO auch	
jeder Art und Höhe steht dem Wesen eines Erb-		die Vollstreckung eines unanfechtbar geworde-	
vertrages nicht entgegen; eine spätere ander-		nen Verwaltungsaktes angegriffen werden. —	
weitere Erbeinsetzung in der Annahme eines wirk-		§ 7 II VwVG NW ist jedenfalls seit dem Inkraft-	
samen Rücktritts vom Erbvertrage ist nicht in		treten der VwGO insoweit nicht mehr geltendes	
Ausübung des Vorbehalts erfolgt und wegen		Recht, als er die Vollstreckungsabwehrklage aus-	
Verstoßes gegen den Erbvertrag nichtig. — Die		schließt. OVG Münster vom 30. September 1964	
		— III A 651/62	260

— MBl. NW. 1965 S. 1686.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.